

Newsline	
<i>Franz Rudorfer</i> _____	395

Neues in Kürze	
<i>Dominik Damm</i> _____	412

Börseblick – Unsicherheit prolongiert	
<i>Horst Simbürger</i> _____	414

ABHANDLUNGEN

Auslagerungen im Bankenwesen	
<i>Helene Salcher</i> _____	415

Kreditfonds – EU-Legislativvorschlag soll effizienten Binnenmarkt für kreditgebende Fonds schaffen	
<i>Rolf Majcen</i> _____	431

BERICHTE UND ANALYSEN

Integrierte Aufsicht der FMA erfüllt ex ante die Anforderungen der neuen EBA Leitlinien im Bereich der Zusammenarbeit bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
<i>Susanne Riesenfelder / Bernhard Romstorfer</i> _____	441

Was ist eigentlich ... BlackRock?	
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i> _____	445

RECHTSPRECHUNG DES OGH

2826. Zum Auskunftsrecht des PflEGschaftsgerichts nach § 38 Abs 2 Z 4 BWG. OGH 25. 6. 2021, 8 Ob 120/20k (mit Anm von <i>M. Auer</i>) _____	447
--	------------

2827. Klauselentscheidung zu Bausparbedingungen. OGH 25. 1. 2022, 8 Ob 125/21x _____	452
--	------------

2828. Zum Belastungs- und Veräußerungsverbot nach § 364c ABGB bei Schwägerschaft. OGH 27. 9. 2021, 5 Ob 55/21f _____	455
--	------------

2829. Zur (getrennten) Verjährung bei Fehlerhafter Risikoaufklärung. OGH 25. 11. 2021, 9 Ob 52/21v _____	458
--	------------

2830. Zur Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Anlegern. OGH 28. 9. 2021, 4 Ob 145/21h _____	460
--	------------

2831. Zur Sicherung der Insolvenzmasse nach § 78 IO bei Einlagenrückgewähr. OGH 22. 10. 2021, 8 Ob 98/21a _____	462
---	------------

RECHTSPRECHUNG DES VfGH

63. Das Rücktrittsrecht bei Verbrauchergeschäften gem § 5 Abs 2 und Abs 4 Satz 2 sowie § 14 Z 3 KMG, BGBl 625/1991 idF BGBl I 2/2001, ist verfassungskonform. VfGH 25. 9. 2021, G 130/2021 _____	463
--	------------

64. Die Bestimmungen über die Vergabe und allfällige Rückforderung von COVID-19-Hilfen gem § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz und § 6 CFPG sind im Hinblick auf Art 18 B-VG und die Grundsätze der Staatsorganisation verfassungskonform. VfGH 15. 12. 2021, G 233/2021 _____	466
--	------------

118. Die Klausel-RL ist dahingehend auszulegen, dass sie grundsätzlich keine Anwendung auf Vertragsbestimmungen in Verbraucherverträgen findet, die auf dispositiven nationalen Gesetzen beruhen, jedoch einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, die bewirkt, dass das Verbraucherschutzsystem der Richtlinie auch auf diese Klauseln angewandt wird, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucherinnen zu erzielen.

EuGH (6. Kammer) 21. 12. 2021, C-243/20, DP, SG/Trapeza Peiraos AE _____ 466

BUCHBESPRECHUNG

Handbuch Nachhaltigkeitsrecht
von *Andreas Zahradnik* und *Christian Richter-Schöller*

Otto Lucius _____ 471

In diesem Heft inserieren: Erste Bank Sparkasse, U 3; Linde Verlag, S. 411, 430.

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > BankVerlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*; RA Dr. *Markus Kellner*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Mathis Fister* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Prof. (FH) Dr. *Armin Kammel*, LL.M. (London), MBA (CLU); Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. DDR. h.c. *Helmut Kozioł*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Verleger: (Offenlegung gem. § 25 Abs 1 bis 3 Mediengesetz) LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630 Serie. Gesellschafter: Frau *Anna Jentsch* (35%) und Herr *Benjamin Jentsch* (65%). Geschäftsführer: Mag. *Klaus Kornherr* / BankVerlag Wien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften, insb. der Zeitschrift BankArchiv, der Bankwissenschaftlichen Schriftenreihe und der Diskussionsreihe Bank & Börse. Der Bank Verlag Wien ist eine Abteilung der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, gemeinnütziger Verein. Geschäftsführer: Dr. *Markus Bunk*, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +43 1 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 0664/735 88 450; Druck: Donau Forum Druck GmbH, Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/804 52 25.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2022: € 306 inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Digital Object Identifier (DOI): Seit Heft 1/2016 sind alle Beiträge im ÖBA zusätzlich mit einer DOI (z.B. <https://doi.org/10.47782/oeba20212101000101>) versehen. Ein Digital Object Identifier (DOI; deutsch Digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator, der vor allem für Online-Artikel wissenschaftlicher Fachzeitschriften verwendet wird. Mit einem DOI erleichtert man die Zitierbarkeit und Auffindbarkeit der digitalen Version eines Werkes. Ein DOI wird für jedes Dokument nur einmal festgelegt und bleibt (ähnlich wie eine ISBN) dauerhaft mit ihm verbunden. Das stellt sicher, dass ein Link über viele Jahre hinweg gültig bleibt, selbst wenn das digitale Dokument in späteren Jahren von einer anderen Plattform angeboten wird. Bitte berücksichtigen Sie bei der Recherche über DOI, dass es zwischen der Veröffentlichung des neuesten Hefts und der digitalen Zugriffsmöglichkeit einen technisch bedingten Zeitverzug von mehreren Tagen geben kann.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind. Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu dem Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Es wird weiterhin auf die AGB für Zeitschriftenautoren des Linde Verlages verwiesen (www.lindeverlag.at/agb): Die Autorin bzw. der Autor räumt dem Linde Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor ist damit einverstanden, dass der Linde Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Autor verpflichtet, der Literar Mechana gegenüber die Rechteinräumung an den Linde Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.